

Regierungsrat

Luzern, 7. Juli 2016 (Versanddatum)

PLANUNGSBERICHT BEILAGE 10 FFF AUFWERTUNGSPROJEKT

ENTSCHEID

Protokoll-Nr.:

744

Sitzung vom:

05. Juli 2016

Genehmigung:

Nutzungsplanung; Änderung des Zonenplans der Ge-

meinde Eschenbach im Gebiet Höndlen (Parzelle

Nr. 156)

Richtplanung: Erschliessung des Gebiets Höndlen

Gesuchstellerin:

Gemeinde Eschenbach, vertreten durch den Gemein-

derat

Vorinstanz:

Gemeindeversammlung Eschenbach (Nutzungspla-

nung)

Gemeinderat Eschenbach (Richtplanung)

Instruktion:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Sachverhalt:

- 1. An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Eschenbach eine grössere Teilrevision der Ortsplanung. In Ergänzung zur neuen Ortsplanung hatte der Gemeinderat Eschenbach am 8. November 2012 den kommunalen Erschliessungsrichtplan, bestehend aus dem Teil öffentliche Fusswege (1:4'000) sowie dem Bericht, Teil Erschliessung der Bauzonen, erlassen.
- 2. Der Regierungsrat genehmigte die revidierte Ortsplanung und den kommunalen Erschliessungsrichtplan mit Entscheid Nr. 159 vom 11. Februar 2014, nahm allerdings die Einzonung einer Teilfläche von rund 1.12 ha der Parzelle Nr. 156 im Gebiet Höndlen in die Arbeitszone III a (Ar-III a) von der Genehmigung aus, da dieses Einzonungsgebiet ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie des Regionalen Entwicklungsplans Seetal (REP) lag und Fruchtfolgeflächen (FFF) tangierte (E. B./II./b./1.1; Rechtspruch Ziff. 2.). Die Erschliessung des Einzonungsgebiets, welche ebenfalls FFF tangiert, sollte zusammen mit der Einzonung beurteilt werden, weshalb auch die entsprechende Massnahme im Erschliessungsrichtplan von der Genehmigung ausgenommen wurde (E. A./II./2.; Rechtspruch Ziff. 1).
- 3. Der Gemeindeverband Regionalplanung Seetal hat am 25. Juni 2014 eine Anpassung des REPs beschlossen, nach deren Genehmigung das Einzonungsgebiet innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie liegen wird. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen

war, ersuchte der Gemeindeverband den Regierungsrat am 23. September 2014, die Änderung des REP zu genehmigen.

- 4. Das Schweizer Stimmvolk hat am 15. Juni 2012 die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Am 2. April 2014 hat der Bundesrat die Änderung des RPG und die entsprechende Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Gemäss deren Übergangsbestimmungen haben die Kantone innert fünf Jahren ihre Richtpläne an die Anforderungen der Art. 8 (Mindestinhalt der Richtpläne) und 8a Abs. 1 RPG (Richtplaninhalt im Bereich Siedlung) anzupassen (Art. 38 Abs. 1 RPG). Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden (Art. 38 Abs. 2 RPG). Die beschlossene Einzonung im Gebiet Höndlen führt zu einer Vergrösserung der Fläche der Bauzonen um rund 1.1 ha, ohne dass eine kompensatorische Auszonung vorgesehen wäre. Das Genehmigungsverfahren wurde daher vom Regierungsrat sistiert.
- 5. Der Kantonsrat hat den teilrevidierten kantonalen Richtplan 2009 (KRP 09) am 14. September 2015 genehmigt. Der Bundesrat genehmigte die Teilrevision 2015 des KRP 09 (KRP 15) mit Beschluss vom 22. Juni 2016. Mit der Genehmigung des KRP 15 ist das Bauzonenmoratorium für den Kanton Luzern ausser Kraft getreten, weshalb das Genehmigungsverfahren zur Einzonung im Gebiet Höndlen wieder aufzunehmen ist.

Erwägungen:

A. NUTZUNGSPLANUNG

- 1. Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrats (§ 20 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Dabei sind die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen zu überprüfen (§ 20 Abs. 2 PBG).
- 2. Die geltende Nutzungsordnung der Gemeinde Eschenbach genehmigte der Regierungsrat am 11. Februar 2014 (RRE Nr. 159). Eine Änderung des Zonenplans im Gebiet Widmüli wurde mit RRE Nr. 372 vom 28. März 2014 genehmigt. Die Vorprüfung der vorliegend zu beurteilenden Änderung des Zonenplans schloss das instruierende Departement mit seinem Bericht vom 18. Juli 2012 ab.
- 3. Im Gebiet Höndlen wurde eine Fläche der Parzelle Nr. 156 von rund 1.12 ha in die Arbeitszone III a (Ar-III a) eingezont. Gemäss Planungsbericht vom 17. Juli 2013 dient diese Fläche dem Grundeigentümer zum Ausbau seines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens am heutigen Standort. Geplant ist eine Lager- und Produktionshalle von ca. 2'200 m² Grundfläche und 12 m Höhe. Bekannt ist zudem, dass der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBBV) auf diesem Areal seinen wöchentlich stattfindenden Schlachtviehmarkt durchführen möchte. Ein entsprechender Vorvertrag zwischen dem Grundeigentümer und dem LBBV, datiert vom 5. April 2016, liegt dem instruierenden Departement vor. Der Schlachtviehmarkt findet bislang in Sursee statt, der entsprechende Platz steht dem LBBV aber aufgrund der bevorstehenden Überbauung laut eigenen Angaben bald nicht mehr zur Verfügung.
- 4. Der Grundeigentümer hat dem instruierenden Departement mit Erklärung vom 15. Juni 2016 verbindlich erklärt, dass er nach der Einzonung der Teilfläche der Parzelle Nr. 156 seine bislang auf der Parzelle Nr. 167 ausgeführte gewerbliche Tätigkeit auf die Parzelle Nr. 156 ("Höndlen Süd") in die Bauzone verschieben wird. Die landwirtschaftlichen und die gewerblichen Tätigkeiten werden dadurch getrennt, womit die Zonenkonformität wieder hergestellt werden kann. Die Trennung ist bis spätestens 18 Monaten nach der Erteilung der Baubewilligung zu vollziehen.

- 5. Die Einzonung tangiert rund 1.12 ha FFF von guter Qualität.
- 5.1. FFF sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2a RPG. Art. 26 ff. RPV). Der Bund verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden (Art. 30 RPV). Er hat im Sachplan FFF vom 8. April 1992 (BBI 1992 II 1649) den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone festgelegt (Art. 29 RPV). Darin ist für den Kanton Luzern eine Mindestfläche an FFF von 27'500 ha festgesetzt worden. Der Kanton Luzern ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflächensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE 115 la 350 E. 3f./bb S. 354; 114 la 371 E. 5d S. 375). Gemäss § 3 Abs. 1 PBV sind FFF grundsätzlich zu erhalten. Sollen sie einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, muss dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein (§ 3 Abs. 2 PBV). Hierfür ist eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen erforderlich (Art. 3 RPV). Ist die Zuweisung von FFF zu einer anderen als der Landwirtschaftszone auch nach der Prüfung von Varianten und Alternativen und allenfalls unter Inkaufnahme von vertretbaren qualitativen Einbussen bezüglich Orts- und Landschaftsbild oder Wohngebieten unausweichlich, sind flächengleiche Ersatzmassnahmen zu leisten (§ 3 Abs. 3 PBV).
- 5.2. Der LBBV hat rund dreissig Standorte, welche für die Durchführung des Schlachtviehmarktes in Frage kamen, evaluiert. Der Standort Höndlen ging daraus als Bestvariante hervor.

Er zeichnet sich aus durch eine optimale Erreichbarkeit ab dem übergeordneten Strassennetz (Autobahnanschluss), wird der Markt doch von Händlern aus der gesamten Schweiz besucht. Das Gebiet Höndlen befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde, weshalb es erreicht werden kann, ohne dass die Gemeinde Eschenbach durchfahren werden muss. Immissionen auf das umliegende Siedlungsgebiet können damit vermieden werden. Das Gebiet ist weder durch Hochwasser noch durch Rutschungen oder dergleichen gefährdet. Zudem ist das Areal verfügbar. Einsprachen gegen die Einzonung sind keine eingegangen.

Schliesslich hat sich der kantonale Veterinärdienst am 18. Juli 2013 positiv zum Projekt Viehvermarktungsplatz Höndlen geäussert. Ein zentraler Standort gewährleiste die geordnete Abwicklung des Schlachtviehmarktes und die Überwachung durch den Veterinärdienst. Als einziger öffentlicher Marktplatz für Schlachtvieh in der Zentralschweiz spiele er eine wichtige Rolle für den Viehhandel. Zentrale und vom Veterinärdienst überwachbare Standorte hätten eine präventive Wirkung gegen Tierseuchen, da kranke Tiere aufgegriffen werden könnten. Zudem diene die Möglichkeit der Überwachung dem Tierschutz, da der schonende Umgang mit den Tieren sichergestellt werden könne (kein Transport nicht transportfähiger Tiere, schonender Transport und schonendes Verladen).

Zusammenfassend liegen daher überwiegende öffentliche Interessen vor, welche eine Beanspruchung von FFF zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken rechtfertigen.

5.3. Der Landwirtschaftsbeauftrage der Gemeinde Eschenbach bestätigte mit Schreiben vom 4. Dezember 2013, dass auf den Parzellen Nrn. 224 und 225 im Bereich der Kiesgrube Rüchlig die Kompensation sichergestellt werden kann, seien dort doch rund 4.3 ha Landwirtschaftsland rekultiviert worden. Diese wiesen heute FFF-Qualität aus. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) hat in einer Aktennotiz vom 22. April 2016 festgestellt, dass für das Gebiet Höndlen rund 1.0 ha zu kompensieren seien. Aus der Einzonung Widmüli bestehe zudem eine noch offene Kompensationspflicht im Umfang von 600 m², womit gesamthaft rund 1.05 ha respektive 10'500 m² FFF zu kompensieren seien. Die Parzelle Nr. 224 eigne sich indes nicht, sei diese Parzelle doch bereits im Jahr 1987 in die FFF-Statistik des Kantons aufgenommen worden. Die Parzelle Nr. 225 allerdings verfüge über ein FFF-Potential

von rund 2.2 ha. Für die definitive Kompensation müsse die tatsächliche Qualität der Böden vor Ort noch nachgewiesen werden. Ein entsprechender Auftrag der Gemeinde stehe noch aus. Man gehe davon aus, dass bei sorgfältiger Bewirtschaftung dieser rekultivierten Flächen ein Gewinn an FFF von 2.2 ha resultieren könne, womit die 1.05 ha beanspruchter FFF (Höndlen und Widmüli) kompensiert werden könnten.

- 5.4. Die Aktennotiz wurde der Gemeinde am 26. April 2016 zugestellt. Die Gemeinde hat dies zur Kenntnis genommen und den Auftrag zur Schlussabnahme erteilt. Damit wird die Kompensationspflicht erfüllt, weshalb der Einzonung aus Sicht der FFF nichts entgegensteht.
- 6. Zusammenfassend ist die Einzonung im Gebiet Höndlen vom 9. Juni 2013 vereinbar mit den übergeordneten öffentlichen Interessen und der Richtplanung. Sie ist recht- und zweckmässig und daher zu genehmigen.

B. RICHTPLANUNG

ALLGEMEINES

- 1. Die Richtpläne enthalten Grundlagen und Konzepte, insbesondere über Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Kulturobjekte, Tourismus, Erholung, Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, privaten und öffentlichen Verkehr, Energie, Versorgung und Entsorgung (§ 10 Abs. 1 PBG). Sie zeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen (§ 10 Abs. 2 PBG). Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens und die Besiedlung des Landes verändern oder wenn sie bestimmt sind, diese zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 RPV). Die Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn die raumwirksamen Tätigkeiten einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen (Art. 2 Abs. 3 RPV).
- 2. Die Gemeinden stimmen ihre Richtpläne aufeinander und auf die übergeordneten Planungen und Konzepte ab. Sie können ihre Richtpläne sowie Richtpläne verschiedenen Inhalts zu einem Plan zusammenfassen, soweit dies zweckmässig ist. Die Gemeinden erlassen kommunale Richtpläne, in jedem Fall den kommunalen Erschliessungsrichtplan (§ 9 Abs. 1 PBG).
- 3. Kommunale Richtpläne werden eine abweichende Zuständigkeitsregelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde vorbehalten vom Gemeinderat erlassen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 PBG). Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden (§ 9 Abs. 3 PBG). Sie sind für die Behörden verbindlich, wobei sie das Grundeigentum nicht beschränken. Besteht eine Genehmigungspflicht, erlangen sie die Behördenverbindlichkeit allerdings erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 11 PBG).

II. KOMMUNALER ERSCHLIESSUNGSRICHTPLAN

1. Die Massnahmen des kommunale Erschliessungsrichtplans vom 8. November 2012 zur Erschliessung des Gebiets Höndlen (Gebiet 4) wurden vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 159 vom 11. Februar 2014 als genehmigungspflichtig beurteilt, da sie FFF tangieren. Da die Einzonung des entsprechenden Gebiets noch nicht genehmigungsfähig war, wurden die entsprechenden Erschliessungsmassnahmen ebenfalls von der Genehmigung ausgenommen (vgl. RRE Nr. 159 vom 11. Februar 2014, E. A./II./2. sowie Rechtsspruch Ziff. 1).

2. Die Dienststelle uwe hat festgestellt, dass die von den Erschliessungsmassnahmen tangierten FFF durch die Rekultivierung der Kiesgrube Rüchlig (Parzelle Nr. 225) vollständig kompensiert werden können (vgl. E. A./4.). Da zudem die Einzonung Höndlen genehmigungsfähig ist (vgl. E. A./5.), können auch die Massnahmen zur Erschliessung des Gebiets Höndlen genehmigt werden, soweit sie kantonale Interessen tangieren.

C. ZUSAMMENFASSUNG

- 1. Zusammenfassend steht die am 9. Juni 2013 beschlossene Änderung des Zonenplans im Gebiet Höndlen (Parzelle Nr. 156) und des kommunalen Erschliessungsrichtplans (Gebiet 4) im Einklang mit den übergeordneten Erlassen und der Richtplanung und kann daher genehmigt werden.
- 2. Die Gemeinde Eschenbach hat die Genehmigung der Änderung des Zonenplans im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen (§ 21 Abs. 1a PBG). Die Änderung des Zonenplans und des Richtplans ist in Papierform und digital der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen (§ 1 der Planungs- und Bauverordnung). Die Einzelheiten sind mit dieser Dienststelle abzusprechen. Im Weiteren sind die Daten mit den dazu gehörenden Dokumenten innerhalb von 30 Tagen auf die zentrale Raumdatenbank zu transferieren.
- 3. Die amtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens sind der Gemeinde Eschenbach zu überbinden (§ 198 Abs. 1a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Rechtsspruch:

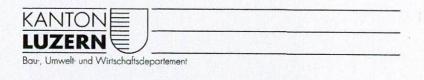
- 1. Die Änderung des Zonenplans der Gemeinde Eschenbach im Gebiet Höndlen (Parzelle Nr. 156) vom 9. Juni 2013 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 2. Die Änderung des Erschliessungsrichtplans (Gebiet 4) vom 8. November 2012 wird, soweit er die Interessen des Kantons berührt, genehmigt.
- 3. Die amtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens von Fr. 2'500.-, eingeschlossen eine Schreibgebühr von Fr. 115.-, werden der Gemeinde Eschenbach überbunden.
- 4. Gegen diesen Entscheid kann, ausgenommen die Genehmigung der Änderung des kommunalen Erschliessungsrichtplan (Rechtsspruch Ziff. 2), innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.
- 5. Gegen die Genehmigung der Änderung des Erschliessungsrichtplans (Rechtsspruch Ziff. 2) kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- Gemeinderat Eschenbach, Oeggenringenstrasse 12, 6274 Eschenbach (A+)
- IDEE SEETAL AG, Bellevuestrasse 27, Postfach 364, 6281 Hochdorf (A+)
- Thomas Estermann AG, Höndlenhof 2, 6274 Eschenbach (A+)
- Thomas Estermann, Höndlenhof 1, 6274 Eschenbach (A+)
- Regionales Bauamt Oberseetal, Oeggenringenstrasse 12, 6274 Eschenbach
- Dienststelle Steuern, Immobilienbewertung
- Gebäudeversicherung
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:



Umwelt und Energie (uwe) Gewässer & Boden

Libellenrain 15 6002 Luzern Telefon 041 228 60 60 uwe@lu.ch www.uwe.lu.ch

Abnahmeprotokoll nach Bodenauftrag/Folgebewirtschaftung

- Kontrolle FFF-Qualitat

1. Anforderungen

Bei Fruchtfolgeflächen(FFF)-Rekultivierungen > 1'500 m² sowie bei Rekultivierungen > 5'000 m² ist nach Abschluss der Arbeiten sowie nach Folgebewirtschaftung eine Beurteilung der Bodenqualität durchzuführen. Detailliertere Vorgaben dazu befinden sich auf der Rückseite dieses Formulars.

Gemeinde Eschent	oach	Grundstück Grundbuch		
Baugesuch-Nr.				
Bewilligungsinha- ber/in	Kieswerk Escher	nbach		
Bewirtschafter/in	Valentin Stocker			
Grundeigentümer/in	Valenin Stocker			
Bodenkundliche Fachperson	Matthias Stettler			
. Beurteilung durch E Mängel	3odenkundliche Fa	chperson		Bemerkung Nr. (siehe Rückseite)
Mängel Schichtmächtigkeit /	Bodenkundliche Fa	chperson ☐ geringfügig¹	erheblich²	
Mängel Schichtmächtigkeit / Bodenaufbau			erheblich	
Mängel Schichtmächtigkeit / Bodenaufbau Skelett	🗷 keine	geringfügig ¹	DOVE OF THE PROPERTY OF THE PR	
Mängel Schichtmächtigkeit / Bodenaufbau Skelett Verdichtungen	keine keine	geringfügig¹ geringfügig	erheblich	
	keine keine keine keine	☐ geringfügig¹ ☐ geringfügig ✗ geringfügig	erheblich	

¹ Geringfügige Abweichungen vom bewilligten Zielzustand sind vom Bewilligungsinhaber eigenverantwortlich mit geeigneten Massnahmen zu beheben.

² Erhebliche Abweichungen vom bewilligten Zielzustand sind vom Bewilligungsinhaber mit geeigneten Massnahmen zu beheben. Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme durch die Bodenkundliche Fachperson durchzuführen und die Sanierungsmassnahmen sind zu dokumentieren.

³ Gemäss Merkblatt "Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen" (BUWD, 2019)

4. Unterschriften

Vom Befund Kenntnis genommen und mit den Beschlüssen einverstanden sind:

Bewilligungsinhaber/in, Datum	Grundeigentümer/in , Datum
Bewirtschafter/in, Datum	Bodenkundliche Fachperson, Datum M. Aug. 21. 03. 2023
5. Verteiler	
	Grundeigentümer/in Bewirtschafter/in
Bodenkundliche Fachperson S	standortgemeinde Dienststelle uwe :
BD Plan AG, Elena Wiss	☐ Matthias Grob
6. Bemerkungen Nr.	
I eilfläche 1: stellenweise V	/erdichtungen im Unterboden
2 Teilfläche 1: Ziegelreste un	d Glasstücke vorhanden, v.a. im Unterboden
7. Beschlüsse für weiteres Vorgehen Nr. Die Folgebewirtschaftung erf	olgt gemäss Baubewilligung vom
Hinweis: Die Schlussabnah	nme mit dem Grundeigentümer/Bewirtschafter hat am
11.10.2016 (Teilfläche 1), r	esp. 03.04.2020 (Teilfäche 2) stattgefunden.
Sämtliche Nachbesserunge	en wurden im Sommer 2020 abgeschlossen.

Anforderungen an die Erhebung der Bodenqualität

Folgende **methodischen Vorgaben und Grundlagen** sind zu berücksichtigen: «Beurteilen von Landwirtschaftsböden» (Schriftenreihe der FAL 24), Datenschlüssel 6.2, «Wegleitung Bodengefüge» (Schriftenreihe FAL 41), Kapitel 4.2.3 – 4.2.8 sowie 4.2.10 der Interpretationshilfe "Bodenkundliche Bewertung von anthropogenen Böden" des Kantons Zürich.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen betreffend **Dichte und Art der Sondierungen** stellen Mindestanforderungen dar. Es obliegt der fachlichen Verantwortung des Gutachters zu erkennen, ob zusätzliche Sondierungen oder alternative Sondier-Methoden (insbesondere Baggerschlitze) erforderlich sind. Dies kann u.a. in folgenden Fällen notwendig sein: (a) bei sehr heterogenen Rekultivierungen, (b) bei Nichterreichen der zur Beurteilung notwendigen Bohrtiefe z.B. aufgrund hohem Skelettgehalt, verdichteten Schichten oder Bodenmächtigkeiten von insgesamt > 1 m und (c) bei Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Wasserhaushalts (aufgrund unüblicher Verteilung und Muster der hydromorphen Merkmale), der Durchwurzelungstiefe sowie des Bodengefüges.

Für eine **Abnahme nach Folgebewirtschaftung** sind pro Teilfläche > 1 Hektar mindestens 4 Handsondierungen pro ha und pro Teilfläche < 1 Hektar mindestens 2 Handsondierungen durchzuführen. Jeweils eine Sondierung pro Teilfläche ist als Spaten-Miniprofil zu erheben. Teilflächen sind aufgrund unterschiedlicher Bodeneigenschaften auszuscheiden. Dem Abnahmeprotokoll sind folgende Dokumente (https://www.lu.ch/formulare/formulare_bodsn) beizulegen: Resultatblatt Fläche inkl. Situationsplan, Resultatblätter Sondierung inkl. Foto.

Für eine **Abnahme nach Bodenauftrag** sind anhand 2 Handsondierungen pro Hektar relevante Bodeneigenschaften (insbesondere: Mächtigkeiten, Limitierungen u.a. durch Vernässungen, Skelett, Körnung oder Geländeform, potentielle pnG, potentielle NEK) zu dokumentieren. Sämtliche Teilflächen mit Mängel (inkl. oberflächlich erkennbaren Nassstellen und Bestandeslücken) sind auf einem Situationsplan einzuzeichnen. Die entsprechenden Dokumente sind dem Abnahmeprotokoll beizulegen.

Resultatblatt Fläche



		7				
Fläche Rüchlig, Parzelle Nr. 22	25		Datum 21.03.2023		Baugesuch-Nr.	
		Pedo	ologe/in Matthias Stettler		Firma Kies	werk Eschenbach
Resultate		Teilfläche 1	Teilfläche 2	Teilfläche 3	Teilfläche 4	Teilfläche 5
	pnG [cm]	53 - 69	94			
maximale Hangne	igung [%]	3	4			
Gel	ändeform	а	a und c			
Mächtigkeit Oberb	oden[cm]	20 - 45	37			
Mächtigkeit Unterb	oden[cm]	46 - 73	68			
Klimatisches Nutzu	ngsgebiet	A4	A4			
	NEK	3	2			
Limitierendes	Merkmal	Staunässe	Klima			
FI	äche [m²]	22100	4000			
						
Schadstoffbelastungen, Neophyten, Verdichtungen, etc. Keine sau Durchgef 1) 2013: I 2) 2017: 3 3) 2020: I Die Staur	ert Ende 1 ubere Trer ührte San Einbau vo Fieflockeri Nachdrain nässemerk	nnung von A- und ierungsmassnahr n Sickerleitungen ung (nur im südlic age mit zusätzlick male werden ver	n und Kiesschlitzen (alle chen Teil) her Sickerleitung und zu rmutlich i n Zukunft weite	Ziegelreste vorhand ca. 10 m) usätzlichen Kiesschl er abnehmen.	•	·

Situationsplan

Auf einem Plan im Massstab 1:1'000 bis 1:2'500 sind nebst sämtlichen Teilflächen die Oberflächenmerkmale wie Fahrspuren, Nassstellen, Nässezeigerpflanzen und Bestandeslücken darzustellen. Die Lage der Sondierungen, Drainagen und Piezometer ist im Plan einzuzeichnen. Die hierfür zu verwendenden Signaturen sind:

Fahrspuren	<u> </u>	Nassstellen	N	Nässezeigerpflanzen	\downarrow	Bestandeslücken B
Drainagen		Sondierung Nr.	1	Piezometer Nr.	•W1	





Trigonet AG · Spannortstrasse 5 · 6003 Luzern	
041 368 20 20 · luzern@trigonet.ch · trigonet.ch	

Auftrag:	2.ESB.03.3	
Massstab:	1 : 1'500	Ň
Format:	297 / 210	-
Sachbearbeiter:	flm	_
Bildflug:	02.12.2022	
Dat. Plan:	24.03.2023	
Plan:	2ESB03-3_KWEsch	nenbach-FFFNachweis_Plan.dgn

Resultatblatt Sondierung



Sondierung	1020
Art der Sondierung	H
Pedologe/in	Mathies Slettle

Gemeinde/Flur Rucklis
Parzelle(n) 225

Datum 21.03.2023

Baugesuch-Nr.
Koordinaten 21666'355 / 1/2201955

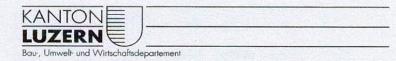
Untertyp	EO, KR, 12
pnG total [cm]	57
Neigung [%]	3
Geländeform	a
Profiltiefe [cm]	110
Klimatisches Nutzungsgebiet	A4
NEK	3
Limitierendes Merkmal	Stannasse
Grundwasserstand [cm u.T.]	

	Horizont		Gefüge	Organ. Sub.	Feinerdekörnung			Skelettgehalt			Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)			
	Tiefe [cm u.T.]	Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]	
	10	Ahp	Sp3	3.0	6	21	35	0	2	2	0.96	1.0	21	
	2 40	BA 8140	Po 3-4	2.5	6	21	3.5	0	2	2	0.96	0.8	14	
a a	3 60	AB9 60	Po 4	1.0	6	21	35	1	4	5	0.31	0.6	11	
	70	853 80	Po 4-5	1.0	6	2 4	30	1	4	5	0.31	0.3	5	
	5 90	[Bx, chg6	Ko	-	6	25	25	0	1	1	0.98	0.3	5	
	6 110	C×128 110	K.	-	6	25	25	0	Λ	1	0.98	0.1	1	

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) Ziegelrede, Glascherben (v.a. Hor. 3+4), gesamter Profil Karbongstreid (Kalle 4-5), ab 80 cm kann Wurzeln, Regunnunaktivital gut sidtbar (Oberbode)



Resultatblatt Sondierung



Sondierung	1021
Art der Sondierung	4
Pedologe/in	Nathmas Stetle

Gemeinde/Flur Parcelle(n) 225

Datum 21.03. 2023

Baugesuch-Nr. Koordinaten 21666 309 /1/221/006

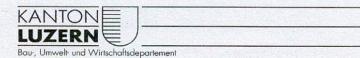
Untertyp	EO, KR, 12
pnG total [cm]	63
Neigung [%]	2
Geländeform	a
Profiltiefe [cm]	110
Klimatisches Nutzungsgebiet	A4
NEK	3
Limitierendes Merkmal	Staunable
Grundwasserstand [cm u.T.]	

Hori	Horizont Gefüge Organ. Feinerdekörnung Skelettgehalt			Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)								
Tiefe [cm u.T.]	Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]
10	Ahp 21	Sp3	3.0	6	22	30	0	2	1	0.57	1.0	26
2 40 50	BAgih 45	P. 3-4	2.5	4	22	30	0	2	1	0,37	0.8	19
3 60 70	Bg 70	Po 4-5	1.0	6	24	28	1	6	3	0.91	0.6	14
80	Bx,8	Pr 5	_	6	24	28	2	11	4	0.85	6.4	10
5 110	Cx, 29 11	o Ko		. 6	21	25	2	11	4		0.6	-

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) Ziegelrech (Har. 3), ab 60 cm nu wenig wusch, viel Regenvirone (Oberbodi), gaire Profil Karbonalreid (Kalk 4-5)



Resultatblatt Sondierung



Sondierung	1022
Art der Sondierung	# ***
Pedologe/in	Mathias Shitle

Gemeinde/Flur Richlis
Parzelle(n) 225

Datum 21.03.2023

Baugesuch-Nr. Koordinaten 2'666'301 /1'220'341

Untertyp	EO, KR, 11
pnG total [cm]	58
Neigung [%]	2
Geländeform	a
Profiltiefe [cm]	100
Klimatisches Nutzungsgebiet	A4
NEK	3
Limitierendes Merkmal	Verdichtungen
Grundwasserstand [cm u.T.]	

78	Horiz	zont	Gefüge	Organ. Sub.	rgan. Felnerdekörnung Sub.		Skelettgehalt			Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)			
Tiefe [cm u.T.]		Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]
1	10	Ahp 21	Sp3	3.0	6	21	35	0	2	1	0.97	1.0	20
2	40	BAh 38	P. 3-4	2.5	6	21	35	0	2	Λ	0.07	1.0	16
3	50	Bx 55	Po 4-5	0.5	6	23	25	2	10	2	0.88	0.8	12
4	70 80 90	CB×17 84	Pr 5	-	G	23	25	2	10	2	0.88	0.4	10
5	100	C×138/100	Ko		6	25	45	0	1		1.0		0

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) ab 38 cm nur wenny Wurzeln, gamze Profil karbonatreid (Kalle 4-5), Warmaldinitat sichtbar



Resultatblatt Sondierung



Sondierung	1023
Art der Sondierung	H
Pedologe/in	Matthiai Shth

Gemeinde/Flur Parzelle(n) 225

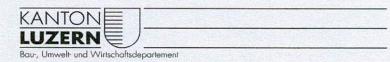
Untertyp	EO, KR, 12
pnG total [cm]	68
Neigung [%]	2
Geländeform	a
Profiltiefe [cm]	105
Klimatisches Nutzungsgebiet	A4
NEK	3
Limitierendes Merkmal	Staurable
Grundwasserstand [cm u.T.]	

	Hori	zont	Gefüge	Organ. Sub.	Feinerdekörnung				Skelettgehalt			Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)			
Tiefe [cm u.T.]		Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]		
1	10	Ah,p ZA	Sp3	3.0	6	- 21	35	0	Ä	2	0.97	1.0	20		
Z	30 40 50	BAh, 8	Po 4	2.0	6	21	35	0	1	2	0.57	0.8	19		
3	60 70	Вэ	105	1.0	6	22	30	1	3	1	0.96	0.7	24		
4	90 100	CB×18	Po 5-6	0.5	b	22	30	Λ	3	1	0.96	0.2	5		

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) in game Profit Human voltander, games Profit knibonatreil, brunaskirtal sillba



Resultatblatt Sondierung



Sondierung	1024
Art der Sondierung	Spaler / H
Pedologe/in	Matthia Stetle

Gemeinde/Flur
Parzelle(n)

Parzelle(n)

Datum 21.03.2023

Baugesuch-Nr. Koordinaten 2'666'329/1'220'914

Untertyp	EO, KR, 12
pnG total [cm]	63
Neigung [%]	2
Geländeform	q
Profiltiefe [cm]	105
Klimatisches Nutzungsgebiet	AH
NEK	3
Limitierendes Merkmal	Stannithe
Grundwasserstand [cm u.T.]	

	Horiz	zont	Gefüge	Organ. Sub.	F	Feinerdekörnung			Skelettgehalt			Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)		
Tiefe [cm u.T.]		Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]	
1	10 20 30	Ahp 22	5p3	3.0	6	2/1	35	0	2	2	5,56	1.0	21	
2	40 50	A89	Po 4	1.5	6	21	35	1	2	4	0.94	0.8	17	
3	70	Bo	Po 4-5	1.0	6	22	30	3	5	5	0.9	0.7	22	
4	90	CB 8 95	Po 5	1.0	6	2.2	30	3	5	5	0.9	0,5	7	
5	110	BCBIX105	Ko		6	2.2	25	3	5	5	0.9	0.2	2	

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) viele Regenismo, gul Durdwurzely bis ca. 50 cm



Resultatblatt Sondierung



Sondierung

Art der Sondierung

Pedologe/in

7025

Spaku / H

Rothing Skiller

Gemeinde/Flur
Parzelle(n)
225

Datum 21. 03. 2023

Baugesuch-Nr. Koordinaten 2'666'327 /1/220'848

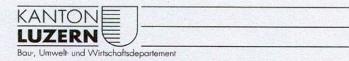
Untertyp	E0, KH, 12
pnG total [cm]	53
Neigung [%]	2
Geländeform	9
Profiltiefe [cm]	110
Klimatisches Nutzungsgebiet	A4
NEK	3
Limitierendes Merkmal	Stanuasin
Grundwasserstand [cm u.T.]	

Hori	zont	Gefüge	Organ. Sub.	F	Feinerdekörnung		Skelettgehalt			Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)			
Tiefe [cm u.T.]	Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]	
10	Ahp	Sp3	3.0	5	13	30	0	1	1	0.98	1.0	20	
2 40 50	AB3	P04	1.5	5	13	30	0	1	1	0.98	0.8	24	
5 70 F	CBXIS	Pr5	-	5	18	25	1	5	4	0.31	0.3	8	
4 90	BCX 30	Pr 5	_	5	18	25	Λ	5	4	0.91	0.1	1	
5 100 110	CX MI	Ko		6	22	40	0	2	2	0.96	0.0	_	

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) zule Regrummaktivitäl, ab a. 60 cm stark medichtel, Ziegelresh (Har. 3)



Resultatblatt Sondierung



Sondierung	1026
Art der Sondierung	+
Pedologe/in	NAHMIAI SKHLE

Gemeinde/Flur Rachlig
Parzelle(n) 225

Untertyp	E1, KH
pnG total [cm]	94
Neigung [%]	3
Geländeform	C
Profiltiefe [€m]	110
Klimatisches Nutzungsgebiet	A4
NEK	2
Limitierendes Merkmal	put, Klima
Grundwasserstand [cm u.T.]	

Horizont		Gefüge	Organ. Feinerdekörnung Sub.			Skelettgehalt		Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG)				
Tiefe [cm u.T.]	Bezeichnung	Typ, Grösse	[%]	Klasse	Ton [%]	Schluff [%]	Klasse	Kies [%]	Steine [%] (> 5 cm)	Korrekturfaktor Skelett	Korrekturfaktor Gefüge/Vernässung/ Verdichtung	pnG pro Schicht [cm]
10 20 30	Ahp 21	5,3-4	2.5	5	19	30	0	1	1	0.98	1.0	21
Z 40 50	8A 37	Sp4	1.5	5	10	30	0	1	4	0.98	1.0	16
60 70 80 90	Ben	Po4-5	0.5	6.	25	30	1	2	4	0.94	0.9	57
4 110	105 CX188	Ko		6	22	25	2	6	5	0.81	0.0	

Weitere Beobachtungen und Bemerkungen (zu Fremdstoffe, Farbe, Geruch, Kalk, pH, Regenwürmer, etc.) Oberbeden kasbonal fren, Horizont scharf zehrennt (Hrr. 1+2)



Kanton Luzern Gemeinde Eschenbach

Oeggenringenstrasse 12 6274 Eschenbach 041 449 90 10 www.eschenbach-luzern.ch



FFF KOMPENSATION

Potenzialfläche (langfristig)

Grundstück Nr.	Fläche (m²)	Name	Adresse	
735	3'178	Grüter Pius	Ballwilstrasse 7, 6280 Urswil	(Alleineigentum)
738, 745, 751	32'142	Budmiger Stefan, Anton Peter	Duttenberg 1, 6280 Urswil	(Alleineigentum)
746,747,748,750	6'361	Ineichen Andreas	Eschenbachstrasse 14, 6280 Urswil	(Alleineigentum)
749	909	Müller Ulrich Josef	Ligschwilring 21, 6280 Urswil	(Alleineigentum)
752, 753	2'456	Frey Jost Johann Erben		(Gesamteigentum
		Frey Hans Jost,	Gütschhöhe 8, 6275 Ballwil	
		Wagner-Frey Margrit Elisabeth,	Meienbergstrasse 23c, 8645 Jona	
		Frey Briner Dorothea Katharina	Habsburgerstrasse 1, 8037 Zürich	
754	17'393	Einwohnergemeinde Eschenbach	Oeggenringenstrasse 12, 6274 Eschenbach	(Alleineigentum)
	62'439 m ²			

Fläche Aufwertungsprojekt (Eingabe Vorprüfung)

Grundstück Nr.	Fläche (m²)	Name	Adresse	
754	17'393	Einwohnergemeinde Eschenbach	Oeggenringenstrasse 12, 6274 Eschenbach	(Alleineigentum)





Guido Portmann

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Roland Studer

Legende



Fläche Aufwertungsprojekt

Potenzialfläche

Potenzialfläche

Eignungsgebiete für
Bodenverbesserungen

Fruchtfolgefläche Anrechenbarkeit: 0

Fruchtfolgefläche Anrechenbarkeit: 100

 Datum
 Gez.
 Format
 Massstab

 23.05.2023
 de
 30 x 42
 1: 2'500

Meter
0 25 50 75 100 125 150



BURKHALTER DERUNGS AG RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAETSPLANLING

Baselstrasse 21 6003 Luzern 041 267 00 67 www.bdplan.ch

